

Inklusionskonzept

1. Vorerfahrungen mit Integration an der Albert-Schweitzer-Schule

Im Jahre 1999 entstand in Wunstorf ein Arbeitskreis, der sich aus Eltern, Pädagogen und Interessierten zusammensetzte und sich um die gemeinsame Förderung und Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern bemühte. Dank der Initiative dieses Arbeitskreises wurde im August 2001 die erste Integrationsgruppe in einem Wunstorfer Kindergarten eingerichtet. Die Eltern der behinderten Kinder stellten im Herbst 2002 an zwei Wunstorfer Grundschulen Integrationsanträge. Die Wahl für die Einrichtung einer Integrationsklasse fiel nicht ohne Grund auf die Albert-Schweitzer-Schule:

Die Albert-Schweitzer-Schule (damals noch Grund- und Hauptschule) befand sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Paul-Moor-Schule (Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung). Zwischen der Albert-Schweitzer-Schule und der Paul-Moor-Schule gab es seit Januar 1999 einen Kooperationsvertrag. Es bestand ein enger Kontakt zwischen zwei Schulklassen, die sich wöchentlich gegenseitig besuchten und gemeinsame Unterrichtsprojekte durchführten. Die Ergebnisse dieser Kooperation wurden auf vielfältige Weise dokumentiert (Ausstellungen, Aufführungen, Ausflüge, Feste) und von den Kollegien und den Eltern beider Schulen sehr unterstützt. Es gab auch Kontakte zwischen Hauptschulklassen und gleichaltrigen Schülern und Schülerinnen der Paul-Moor-Schule.

Die gemeinsamen Projekte und Erfahrungen im Vorfeld trugen dazu bei, dass eine breite Mehrheit im Kollegium, in der Schulelternvertretung und in der Schülervvertretung (HS) der Einrichtung einer Integrationsklasse positiv gegenüber stand. Ein entsprechender Beschluss der Gesamtkonferenz erfolgte ohne Gegenstimme.

Zum Schuljahr 2003/2004 wurde an der ASS die erste Integrationsklasse in Wunstorf eingerichtet. Behinderte und nicht behinderte Kinder von der 1. bis 4. Klasse lernten und arbeiteten gemeinsam. Die Erfahrungen mit Integration sind aus der Sicht aller Beteiligten (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Schulleitung) sehr positiv:

- Die nicht behinderten Kinder erleben Behinderung als normal und erlernen einen ungezwungenen und verantwortungsvollen Umgang mit behinderten Menschen.
- Die behinderten Kinder orientieren sich an den Interessen, Bedürfnissen und am Verhalten ihrer nicht behinderten Klassenkameraden. Sie entwickeln eine hohe Leistungsbereitschaft und erzielen große Entwicklungsfortschritte.
- Soziales Lernen kann sich aufgrund der vielfältigen Erfahrungsmöglichkeiten besonders positiv entwickeln.
- Zum pädagogischen Konzept der Integrationsklassen gehört die permanente Doppelbesetzung mit einer Grundschullehrkraft und einer Förderschullehrerin. Darüber hinaus unterstützen Schulbegleiter (Heilerziehungspfleger und/oder

Erzieherinnen) das Team. Das schafft ein günstiges Lernklima und vielfältige Fördermöglichkeiten für **alle** Schülerinnen und Schüler.

- Der regelmäßige Austausch zwischen den Lehrkräften der Grund- und Förderschule und den zusätzlichen pädagogischen Fachkräften ermöglicht den Transfer unterschiedlicher Kompetenzen, von denen das gesamte Kollegium profitiert.
- Die Arbeit und das Miteinander in der Integrationsklasse wirkten nach außen: In den Spielpausen, in Projekten und Arbeitsgemeinschaften, auf gemeinsamen Klassenfahrten, in den Forumstunden und auf den gemeinsamen Schulfesten entstehen Neugier, Interesse, Toleranz, Verständnis, Verantwortungsgefühl und echte Freundschaften zwischen Menschen mit den unterschiedlichsten Begabungen und Behinderungen.

Auf der Grundlage dieser Erfahrungen befürwortet die Albert-Schweitzer-Schule die inklusive Schule im Interesse aller Schülerinnen und Schüler und hat dies im Schulprogramm fest verankert (siehe Schulprogramm S. 10 bis 18: „Wir versuchen, jedem Kind gerecht zu werden“.).

2. Definition Inklusion

Der Begriff Inklusion stammt aus dem Lateinischen und bedeutet „Einschluss“ oder auch „Enthalten sein.“ Das Konzept der Inklusion beschreibt eine Gesellschaft, der selbstverständlich alle Menschen zugehörig sind und in der jedem Mitglied die Möglichkeit zur uneingeschränkten Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft ermöglicht wird. In einer inklusiven Gesellschaft wird Verschiedenheit als positiver Bestandteil von Normalität betrachtet. Menschen sollen nicht aufgrund bestimmter Merkmale wie z.B. religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Geschlecht, Soziallage, kulturelle Hintergründe, Hautfarbe, sexuelle Orientierung oder körperliche oder geistige Behinderung diskriminiert werden.

In einem inklusiven Bildungssystem lernen Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam. Niemand soll aufgrund von Behinderungen ausgeschlossen werden. Es ist demzufolge Aufgabe des Bildungssystems durch Bereitstellen von speziellen Mitteln und Methoden einzelne Lernende besonders zu unterstützen und zu fördern. Nicht das Individuum muss sich also an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigen und jedes Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten fördern und fordern.¹

¹ Quellen:

Quick-Guides für Inklusion, Teil 1: Zusammen leben, Nach »Quick-Guides to Inclusion« von Michael F. Giangreco
UNTERRICHTSENTWICKLUNG, Bildungsregion Berlin-Brandenburg
<http://www.inklusion-schule.info/inklusion/definition-inklusion.html>

3. Inklusion – Bezug zum Schulprogramm

Wie bereits in unserem **Schulprogramm** ausführlich dargestellt, ist der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Unterstützungsbedarf für unsere Schule nichts Neues. Schon seit dem Schuljahr 2003/2004 bestanden bei uns erfolgreich Integrationsklassen, die Inklusion soll hieran anknüpfen.

Der Stern 1 unseres Programms lautet darum auch „Wir versuchen jedem Kind gerecht zu werden!“

Neben individueller Förderung und pädagogischer Beobachtung aller Kinder, haben auch die innere und äußere Differenzierung sowie vielfältige Unterrichtsmethoden einen großen Stellenwert.

Individuelle Lernvoraussetzungen sind erwünscht und willkommen. Durch die Verschiedenheit der Kinder wird der Unterricht an unserer Schule bereichert. Die Ressourcen im Unterricht wachsen daran, dass viele verschiedene Ideen und Fähigkeiten aufeinandertreffen. Die individuellen Fähig- und Fertigkeiten werden als Herausforderung und Gewinn für alle angesehen.

Unsere Lernangebote orientieren sich an der Vielfalt der Schülerpersönlichkeiten. Lernen mit allen Sinnen spricht viele Lernbereiche an, so dass die Schülerinnen und Schüler in ihrem eigenen Tempo arbeiten können. Durch den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Förderschullehrkräften, wird die Planung des Unterrichts komplettiert und erweitert. Hinzu kommen regelmäßige Gespräche untereinander, die helfen, die Kinder bestmöglich zu fördern und zu fordern.

Durch die Individuelle Lernentwicklung wird die Entwicklung der Kinder festgehalten und regelmäßig überprüft.

4.



5. Rahmenbedingungen

UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24 Bildung

Im Jahr 2007 wurde die UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Die Konvention trat in der BRD am 26.03.2009 in Kraft. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.

Grundgesetz Art. 3.3 Satz 2

Die Gleichbehandlung aller Menschen ist im Grundgesetz Art. 3.3 Satz 2 verankert: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

§ 4 NSchG: Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen i. d. F. v. 23.03.2012

Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 wurden alle niedersächsischen Schulen „inklusive“ Schulen. Inklusive Schulen schließen niemanden aus und beziehen alle Kinder mit ein.

Das Niedersächsische Schulgesetz verankert ausdrücklich den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

In § 4 NSchG heißt es:

(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.

(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.

Rechtliche Grundlagen für die individuelle Förderung

- RdErl. d. MK v. 1.8.2012 „Die Arbeit in der Grundschule“,
- RdErl. d. MK v. 4.10.2005 „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“
- RdErl. d. MK v. 01.02.2005 „Sonderpädagogische Förderung“
- RdErl. d. MK v. 22.03.2012 „Schriftliche Arbeiten in allgemein bildenden Schulen“
- RdErl. d. MK v. 11.08.2014 „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“

6. Aufgabenverteilung in der Inklusion

	Aufgaben	Regelschullehrerin		Sonderpädagogin		Päd. Mitarbeiterin		Einzelfallhelferin	
		Planung	Durchführung	Planung	Durchführung	Planung	Durchführung	Planung	Durchführung
Unterrichtsplanning	Festlegung von Unterrichtsgegenständen	X	X		X		X		X
	Niveaudifferenzierung	X	X	X	X		X		X
	Gestaltung des Klassenraumes	X	X	X					
	Festlegen von Lernorten	X	X	X	X	X	X	X	X
	Regeln, Rituale, Verfahrensweisen, Konsequenzen	X	X	X	X	X	X	X	X
	Maßnahmen Nachteilsausgleich	X	X	X	X		X		X
Material	Allgemeine Unterrichtsmaterialien	X	X						
	Differenzierungsmaterialien(zielgleich)	X	X	X	X				
	Fördermaterial (zielfferent)		X	X	X				
Lernstandsanalyse	Lernentwicklungsstand aller Schüler	X		X					
	Dokumentation Individuelle Lernentwicklung	X	X						
	Lernentwicklungsstand S. mit bes. Bedürfnissen (Diagnostik)	(X)	X	X	X				
	Förderpläne	X zielgleich	X zielgleich	X zielfferent	X zielfferent	X	X		X
	Zeugnisse schreiben	X	X	X	X (GE)				
	Verfahren sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf	X	X	X	X	+ Schulleitung (leitet Verfahren ein, leitet Förderkommission)			
Eltern	Gespräche mit den Eltern	X	X	X bei Bedarf	X	X	X	X	
	Elternabende	X	X	X bei Bedarf	X				
Sonstiges	Besondere Bedürfnisse des Kindes (Pflege, Hilfsmittel, lebenspraktische Unterstützung)			X	X	X	X	X	

7. Umsetzung der inklusiven Beschulung

Seit dem Schuljahr 2013/2014 stehen im Rahmen der Inklusion jeder neu beginnenden ersten Klasse im Rahmen der Grundversorgung zwei Förderschullehrerstunden pro Woche zu.

Zu Beginn des ersten Schuljahres führt die Förderschullehrkraft gemeinsam mit den jeweiligen Klassenlehrerinnen die Schuleingangsdiagnostik („Mit Mirola durch den Zauberwald“, Finken-Verlag) durch. Dabei werden alle Kinder der ersten Klassen in Kleingruppen von sechs bis acht Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer etwa 90-minütigen Spielhandlung vor verschiedene Aufgaben aus den Bereichen Wahrnehmung, Grob- und Feinmotorik, phonologische Bewusstheit, Sprache, Merkfähigkeit und der pränumerischen Kompetenz gestellt. Während die Förderschullehrkraft gemeinsam mit einer Handpuppe durch das Spiel mit seinen Aufgabenstellungen führt, hat die Klassenleitung die Beobachterrolle inne und kann sich somit auf das Erfassen und Dokumentieren der Lernausgangslagen der einzelnen Kinder konzentrieren. Zudem erhält die Klassenlehrkraft die Möglichkeit, das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler in einer Kleingruppe zu beobachten. Alle Erstklässler haben gleichzeitig die Möglichkeit, die Förderschullehrerin als eine mit allen Kindern der Klasse gleichermaßen agierende Lehrkraft kennen zu lernen.

Im Anschluss an die Schuleingangsdiagnostik werten die Klassenlehrerinnen und die Förderschullehrkraft gemeinsam die Ergebnisse aus und entwickeln Förderansätze. Dies wird in der Individuellen Dokumentation der Lernentwicklung (ILE) dokumentiert. Der beschriebene Prozess findet in den ersten Schulwochen statt und ist spätestens bis zu den Herbstferien abgeschlossen.

Ein zweites gemeinsames Projekt von Grund- und Förderschullehrkraft ist die Durchführung eines Präventionskonzeptes zur Vermeidung von Gewalt.

Der Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik erfolgt häufig im Rahmen von Arbeit mit Wochenplänen. Hier können die Kinder die Reihenfolge der Aufgaben selbst bestimmen, leistungsstarke Schülerinnen und Schüler bekommen Zusatzaufgaben. Im zweiten Schuljahr gibt es teilweise auch Wochenpläne mit verschiedenen Anforderungsniveaus, so dass kein Kind über- oder unterfordert ist. Die Förderschullehrkraft agiert teils im Rahmen des Klassenunterrichtes, teils im Teamteaching, teils auch mit einzelnen Kindern oder Kleingruppen. Falls ein Kind beispielsweise längere Zeit erkrankt war, können so entstandene Lücken gemeinsam aufgearbeitet werden. Im Rahmen des Mathematikunterrichtes können z.B. bei Unsicherheiten in einem bestimmten Zahlenraum wiederholende Übungen mit verschiedenen Hilfsmitteln erfolgen. Bei Schwächen im Deutsch-Bereich können spezifische Übungen z.B. zur auditiven Wahrnehmung, zur phonologischen Bewusstheit, zum Erfassen des Silbenprinzips oder zum Zusammenschleifen von Buchstaben zu Silben durchgeführt werden.

Für Aufgaben, die Erklärungen in einem ruhigen bzw. reizarmen Umfeld erfordern oder bei denen raumgreifende Bewegungen nötig sind (z.B. „Silbentänzen“) steht sowohl für die Arbeit mit einzelnen Schülerinnen und Schülern als auch mit Kleingruppen ein Förderraum zur Verfügung.

Über die gemeinsame Arbeit im Unterricht hinaus ist die Förderschullehrkraft beratend tätig z.B. hinsichtlich der Unterrichtsorganisation, Fördermaterialien, Differenzierungsmöglichkeiten, der Erstellung von Förderplänen etc. Der regelmäßige Austausch zwischen Grund- und Förderschullehrkraft im Rahmen von Teambesprechungen, Einzelgesprächen oder Klassenbesprechungen ist selbstverständlich.

Zur Unterstützung in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, die in ihrem Verhalten als schwierig erlebt werden, werden zusätzlich zu den durch die Inklusion zur Verfügung stehenden Förderschullehrerstunden Ressourcen wie die Beratung durch den Mobilen Dienst des Sonderpädagogischen Förderzentrums „Schule auf der Bult“ mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung genutzt.

Sollte sich im Verlauf des ersten und zweiten Schuljahres oder auch später zeigen, dass ein Kind trotz der erfolgten Förderung im Rahmen der inklusiven Beschulung und des Förderunterrichtes nicht den Anforderungen der Schule entsprechend erfolgreich lernen kann, wird das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung eingeleitet. Dabei muss vorher geprüft werden, ob zu vermuten ist, dass aufgrund einer Behinderung oder drohenden Behinderung eine sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele oder individueller Bildungsziele notwendig ist. Wenn das Verfahren eingeleitet ist, werden nach einer schriftlichen Mitteilung an die Erziehungsberechtigten eine Lehrkraft der Albert-Schweitzer-Schule (i.d.R. die Klassenlehrkraft) und eine Förderschullehrkraft mit der Erstellung des Fördergutachtens beauftragt. Danach wird dieses Fördergutachten in einer Förderkommission bestehend aus den Erziehungsberechtigten, der Grundschullehrkraft, der Förderschullehrkraft sowie der Schulleitung besprochen und es wird eine gemeinsame Empfehlung zur Beschulung erarbeitet. Diese Empfehlung enthält Aussagen zu folgenden Fragen:

- Muss sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden? In welchen Bereichen ist dies erforderlich?
- Nach welchen schulischen Anforderungen soll das Kind künftig unterrichtet werden?
- Wie soll die Förderung erfolgen und welche Hilfsmittel sind für das Kind erforderlich?
- Liegen Hinweise bezüglich der Anforderungen an den Lernort in räumlicher und sächlicher Hinsicht vor?

Auf der Grundlage insbesondere dieser Empfehlungen entscheidet abschließend die Niedersächsische Landesschulbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Wurde ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der folgenden Bereiche (Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und

Motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache) festgestellt, haben die Eltern das Recht zu entscheiden, ob ihr Kind weiterhin die Albert-Schweitzer-Schule als allgemeine Schule oder eine Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt besuchen soll. Wenn das Kind an der Albert-Schweitzer-Schule bleibt, wird es in seiner Klasse je nach Förderschwerpunkt zielgleich oder zieldifferent, also mit anderen Lern- und Bildungszielen als seine Klassenkameraden unterrichtet. Bei der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Lernen erfolgt die Beschulung grundsätzlich weiterhin an der Albert-Schweitzer-Schule, allerdings zieldifferent, also mit angepassten Lern- und Bildungszielen.

Um in Erfahrung zu bringen, wie die Umsetzung der inklusiven Beschulung im Schulalltag stattfindet, soll regelmäßig eine Befragung durchgeführt und ausgewertet werden.